Kanton Bern
Canton de Berne

Bau- und Verkehrsdirektion

Reiterstrasse 11
3013 Bern
Telefon +41 31 633 30 31
info.ra.bvd@be.ch
www.bvd.be.ch/ra

BVD 120/2026/14

Entscheid der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) vom 12. August 2026

in der Beschwerdesache zwischen

Herrn **C._____**
Beschwerdeführer

vertreten durch Herrn Rechtsanwalt D._____

und

Herrn **E._____**
Beschwerdegegner 1

Frau **F._____**
Beschwerdegegnerin 2

beide vertreten durch Herrn Rechtsanwalt G._____

sowie

Baupolizeibehörde der Gemeinde Walkringen, Unterdorfstrasse 1, 3512 Walkringen

betreffend die Verfügung der Baupolizeibehörde der Gemeinde Walkringen vom 16. Februar 2026 (Zufahrtsstrasse)

I. Sachverhalt

1. Der Beschwerdeführer ist Alleineigentümer der Parzellen Walkringen Grundbuchblatt Nrn. A._____, B._____ und H._____. Die Parzellen liegen in der Landwirtschaftszone. Darauf befindet sich ein Weg, der zu den benachbarten und im Eigentum der Beschwerdegegnerschaft stehenden Parzellen Walkringen Grundbuchblatt Nrn. I._____ und J._____ führt. Der Weg verläuft im höher gelegenen Bereich zuerst auf den Grundstücken des Beschwerdeführers über eine Grasweide und führt sodann durch einen Wald herab via zwei Kurven und über ein Fliessgewässer aus dem Wald heraus zu den erwähnten Grundstücken der Beschwerdegegnerschaft.

2. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2024[1] teilte das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) der Gemeinde Walkringen mit, es habe bei einer Begehung vor Ort festgestellt, dass der Beschwerdegegner 1 auf dem betreffenden Weg Terrain- und Belagsveränderungen vorgenommen habe. Er habe dabei auf einer Länge von rund 160 m auf dem ehemaligen Erdweg einen feinkörnigen Mergel-Kies-Koffer von ca. 20 cm Mächtigkeit eingebaut. Auch habe er den Weg in der Kurve auf 3.7 m und durchschnittlich auf 2.6 m verbreitert und mehrere Querrinnen eingebaut. Weiter teilte das AWN der Gemeinde Walkringen mit, dass die Ausführung der Bauarbeiten mangelhaft sei.

3. In der daraufhin erlassenen Wiederherstellungsverfügung vom 16. Februar 2026 hielt die Gemeinde Walkringen fest, dass es sich bei den vorgenommenen Arbeiten am Weg um baubewilligungsfreie Unterhaltsarbeiten handeln würde und es demnach keiner baupolizeilichen Massnahmen bedürfe. Das Dispositiv der betreffenden Verfügung formulierte sie sodann wie folgt:

1. Die Bauherrschaft wird aufgefordert, den Kanalisationsanschluss bis am 18. Mai 2026 rückgängig zu machen […]
2. Die Bauherrschaft wird aufgefordert, die Bauarbeiten an der Liegenschaft zurückzubauen […]
3. Die Hochbaukommission hält fest, dass sämtliche bis zum heutigen Zeitpunkt getätigten Bauarbeiten am Weg baubewilligungsfrei ausgeführt wurden. Sollten neue Bauarbeiten erfolgen, wird die Hochbaukommission erneut die Baubewilligungspflicht prüfen.

4. Gegen diese Verfügung reichte der Beschwerdeführer am 20. März 2026 Beschwerde bei der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) ein. Er beantragt die Aufhebung der Ziffer 3 des Verfügungsdispositivs sowie den Erlass einer baupolizeilichen Verfügung, wonach der widerrechtlich erstellte Kiesweg auf seinen Parzellen vollumfänglich zurückzubauen sei. Eventualiter beantragt er die Rückweisung der Angelegenheit an die Gemeinde Walkringen zwecks Feststellung des Sachverhalts und zum Erlass einer Wiederherstellungsverfügung im Sinne der Erwägungen der Beschwerdeinstanz.

5. Das Rechtsamt, das die Beschwerdeverfahren für die BVD leitet[2], edierte die Vorakten, holte beim AWN sowie beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) je eine Stellungnahme ein und führte den Schriftenwechsel durch. Das AWN erläutert in seiner Stellungnahme vom 14. April 2026, dass im vorliegenden Fall das Schutzinteresse des Waldes betroffen sei, die veränderte Erschliessung zu vermehrtem Verkehrsaufkommen führe und somit Auswirkungen auf Raum und Umwelt entstehen würden. Das AWN sei deshalb von baubewilligungspflichtigen Arbeiten ausgegangen und habe folglich die betreffende baupolizeiliche Anzeige bei der Gemeinde Walkringen erstattet. Die Beschwerdegegnerschaft beantragt in ihrer Beschwerdeantwort vom 17. April 2026 die Abweisung der Beschwerde und eventualiter die Feststellung, dass ein Rückbau der Zufahrtstrasse unverhältnismässig sei. Dabei führt sie mit Verweis auf den technischen Kurzbericht der Firma K._____ vom 7. Oktober 2025[3] aus, dass sie am strittigen Weg nur baubewilligungsfreie Unterhaltsarbeiten vorgenommen habe. Das AGR verzichtet gemäss seinem Schreiben vom 19. Mai 2026 auf einen Antrag und eine Stellungnahme. Die Gemeinde Walkringen beantragt in ihrer Stellungnahme vom 20. Mai 2026 die Abweisung der Beschwerde und bringt vor, sie sei nach wie vor der Überzeugung, dass die Bauarbeiten als bewilligungsfreier Unterhalt ohne Baubewilligung ausgeführt werden durften.

6. Mit Verfügung vom 15. Juni 2026 stellte das Rechtsamt den Verfahrensbeteiligten unter anderem verschiedene Zeitreise-Luftbilder von Swisstopo zu und nahm diese zu den Akten. Mit Stel-

---

1 Vorakten pag. 15.
2 Art. 7 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (Organisationsverordnung BVD, OrV BVD; BSG 152.221.191).
3 Beilage 4 zur Beschwerdeantwort vom 17. April 2026.

lungnahme vom 7. Juli 2026 nahm die Beschwerdegegnerschaft abschliessend Stellung und betonte im Grundsatz nochmals ihre bereits in der Beschwerdeantwort vorgebrachten Ausführungen. Auch der Beschwerdeführer nahm mit seinen Schlussbemerkungen vom 7. Juli 2026 nochmals abschliessend Stellung zum vorliegenden Verfahren und wiederholte grundsätzlich seine bisherigen Vorbringen.

7. Auf die Rechtsschriften und die Vorakten wird, soweit für den Entscheid wesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II. Erwägungen

1. Eintretensvoraussetzungen

a) Gemäss Art. 49 Abs. 1 BauG[4] können baupolizeiliche Verfügungen nach Art. 45 bis 48 BauG innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Beschwerde bei der BVD angefochten werden. Wiederherstellungsverfügungen kann anfechten, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung der Verfügung hat (Art. 65 Abs. 1 Bst. a bis c VRPG[5]). Verfügungen werden grundsätzlich mit eingeschriebener Post eröffnet (vgl. Art. 44 Abs. 1 und 2 VRPG).

b) Die angefochtene Verfügung wurde dem Beschwerdeführer nicht mit eingeschriebener, sondern lediglich mit normaler Post zugestellt. Der eingeschriebene Versand der Verfügung an die Beschwerdegegnerschaft erfolgte gemäss dem betreffenden Zustellnachweis am 17. Februar 2026.[6] Es ist davon auszugehen, dass die in der Verfügung erwähnte Kopie zur Kenntnis an den Beschwerdeführer gleichentags der Post zum Versand aufgegeben wurde und ihm somit frühestens am 18. Februar 2026 zugestellt wurde. Mit der Postaufgabe seiner Beschwerde am 20. März 2026 hat der Beschwerdeführer die 30-tägige Beschwerdefrist eingehalten. Zudem bleibt darauf hinzuweisen, dass dem Beschwerdeführer aus der mangelhaften Eröffnung kein Rechtsnachteil erwachsen darf.[7] Auch hat der Beschwerdeführer am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist aufgrund des Verlaufs des strittigen Wegs über seine Grundstücke von der angefochtenen Verfügung beschwert, weswegen er im vorliegenden Fall zur Beschwerde legitimiert ist. Auf seine form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten.

2. Streitgegenstand

a) Nach der Dispositionsmaxime ist das Beschwerdeverfahren grundsätzlich auf den Streitgegenstand begrenzt. Zur Bestimmung des Streitgegenstands ist von der angefochtenen Verfügung, dem sogenannten Anfechtungsobjekt auszugehen. Der Streitgegenstand braucht sich nicht mit dem Anfechtungsobjekt zu decken, doch gibt dieses den Rahmen des Streitgegenstands vor. Innerhalb dieses Rahmens bezeichnen die Parteien den Streitgegenstand in ihren Rechtsmitteleingaben. Ausgangspunkt zur Beantwortung, was behördlicher Überprüfung bedarf, sind gestützt auf das Rügeprinzip die Rechtsbegehren der beschwerdeführenden Partei, die allenfalls im Zusammenhang mit der Begründung und den darin enthaltenen Rügen gelesen werden müssen. Aus Antrag und Begründung ergibt sich somit der Streitgegenstand, das heisst, was nach Auffassung

---

4 Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0).
5 Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21).
6 Sendungsnummer 98.34.109897.00000570.
7 Michel Daum, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl., Bern 2020, Art. 44, N. 50, 54 und 55.

der beschwerdeführenden Partei an der angefochtenen Verfügung falsch sein und neu beurteilt werden soll.[8]

b) Anfechtungsobjekt ist im vorliegenden Verfahren die Wiederherstellungsverfügung der Gemeinde Walkringen vom 16. Februar 2026. Diese gibt den Rahmen des Streitgegenstands vor. Der Beschwerdeführer beantragt in seinem Hauptbegehren allerdings nur die Aufhebung der Dispositivziffer 3 betreffend den strittigen Weg und bezieht sich in seiner Begründung einzig darauf. Auch sein Eventualbegehren auf Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz ist somit einzig dahingehend zu verstehen. Ohnehin wäre der Beschwerdeführer von den anderen – den Kanalisationsanschluss und die Liegenschaft des Beschwerdegegners betreffenden – Dispositivziffern 1 und 2 nicht beschwert und hätte demnach kein Rechtsschutzinteresse an deren Änderung oder Aufhebung. Der vorliegende Streitgegenstand bezieht sich folglich nur auf den strittigen Weg und somit auf die betreffende Ziffer 3 im Dispositiv der angefochtenen Wiederherstellungsverfügung.

3. Baubewilligungspflicht

a) Im vorliegenden Fall ist strittig, ob die vorgenommenen Bauarbeiten am erwähnten Weg baubewilligungspflichtig sind und demnach in einem Baubewilligungsverfahren auf ihre Rechtmässigkeit hin überprüft werden müssten. Der Beschwerdeführer bringt dabei vor, dass vorliegend gestützt auf die Ausführungen des AWN in dessen Schreiben vom 12. Dezember 2024[9] sowie in der Aktennotiz vom 17. Dezember 2024[10] zur Begehung vor Ort am 25. November 2024 klarerweise von einer Baubewilligungspflicht auszugehen sei. Es sei ein früherer Erdweg in einen Kiesweg umgewandelt worden, dieser sei insbesondere in der Kurve verbreitert worden, es hätten Terrainveränderungen (Abgrabungen und steilere Böschungen) stattgefunden und es seien neue Wasserrinnen installiert worden.

Das AWN erläutert in seiner Stellungnahme vom 14. April 2026, dass der Beschwerdegegner 1 gemäss der Aktennotiz vom 14. Januar 2021[11] bereits 2021 bei einem damals aufgrund einer Bauvoranfrage durchgeführten Augenschein vor Ort darüber aufgeklärt worden sei, dass ein Ausbau des betreffenden Wegs einer Baubewilligung bedürfe. Im vorliegenden Fall sei das Schutzinteresse des Waldes betroffen – insbesondere aufgrund der neu auf dem Weg verbauten Entwässerungsrinnen, welche das Wasser in den Wald abfliessen liessen, sieht das AWN die Erhaltung des Waldes als gefährdet an – und daher seien die seitens des Beschwerdegegners 1 vorgenommenen Arbeiten baubewilligungspflichtig. Hinzu komme, dass der ausgebaute Weg zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führe und es deshalb zu einer Umnutzung komme, womit neue Auswirkungen auf Raum und Umwelt entstünden. Vor den Bauarbeiten habe es sich um einen unbefestigten Erdweg gehandelt, welcher nun zu einem Kiesweg ausgebaut und zudem an mehreren Stellen verbreitert worden sei. Es könne daher nicht von baubewilligungsfreien Unterhaltsarbeiten im Sinne eines 1:1-Ersatzes des bisherigen Wegs ausgegangen werden.

Die Vorinstanz führt im angefochtenen Entscheid und in ihrer Stellungnahme vom 20. Mai 2026 aus, dass die Auffassung des AWN, der Unterhalt des bereits zuvor bestehenden Kieswegs mit Mergelkies bedürfe einer Baubewilligung, falsch sei. Gemäss der BSIG[12]-Weisung Nr. 7/732.11/16.1 vom 20. Juli 2018 dürften Instandhaltungen, Instandstellungen sowie Erneuerungen von Strassen baubewilligungsfrei ausgeführt werden, insofern Breite, Höhe und Belagsart

---

8 Ruth Herzog, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl., Bern 2020, Art. 72, N. 12.
9 Vorakten pag. 15.
10 Beilage zur Beschwerde vom 20. März 2026.
11 Vorakten pag. 4.
12 Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG).

nicht verändert werden. Der Bauherr habe bestätigt und es sei unbestritten, dass vorliegend nur Mergelkies verwendet worden sei. Ausserdem sei nicht zulässig gewesen, dass das AWN eine Begehung vor Ort organisiert habe. Das AWN stütze sich sodann einzig auf die Erkenntnisse aus der Voranfrage von 2021 und liefere keine weiteren Beweise für die Behauptung, dass der Weg vergrössert worden sei; eine Vergrösserung des Wegs sei aufgrund der bestehenden Böschung und der angrenzenden Bäume auch gar nicht möglich und vor Ort nicht erkennbar gewesen. Auf den vorliegenden Fotos sei zudem ersichtlich, dass der strittige Weg bereits früher teilweise mit Grien/Kies und Beton ausgebaut gewesen sei. Die neu verbauten Querrinnen würden schliesslich keiner Baubewilligungspflicht unterliegen.

Auch die Beschwerdegegnerschaft betont in ihrer Stellungnahme vom 17. April 2026 insbesondere mit Verweis auf den technischen Kurzbericht der Firma K._____ vom 7. Oktober 2025[13], dass vorliegend lediglich Unterhaltsarbeiten an einem bereits bestehenden Kiesweg stattgefunden und sich diese Bauarbeiten auf die bestehende Wegbreite beschränkt hätten. Weiter führt sie aus, dass sich aus dem blossen Umstand, dass der Weg im Wald liegen würde und Entwässerungsrinnen erneuert worden seien, sich nicht ableiten liesse, dass das Schutzinteresse des Waldes betroffen sei. Schliesslich bringt sie vor, dass wenn im vorliegenden Fall trotzdem von einer Baubewilligungspflicht auszugehen wäre, aufgrund der Unverhältnismässigkeit auf einen Rückbau zu verzichten wäre.

b) Bauten und Anlagen dürfen gemäss Art. 22 Abs. 1 RPG[14] nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Baubewilligungspflichtig sind alle künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Bauten, Anlagen und Einrichtungen (Bauvorhaben), die in fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Nutzungsordnung zu beeinflussen, indem sie zum Beispiel den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen (Art. 1a Abs. 1 BauG). Baubewilligungspflichtig sind auch die Zweckänderung und der Abbruch von Bauten, Anlagen und Einrichtungen sowie wesentliche Terrainveränderungen (Art. 1a Abs. 2 BauG). Keiner Baubewilligung bedürfen hingegen insbesondere der Unterhalt von Bauten und Anlagen, für eine kurze Dauer erstellte Bauten und Anlagen sowie andere geringfügige Bauvorhaben. Im Übrigen bestimmt das Baubewilligungsdekret die baubewilligungsfreien Bauvorhaben (Art. 1b Abs. 1 BauG). So zählen die Art. 6 und 6a BewD[15] detailliert auf, welche Vorhaben baubewilligungsfrei sind. Gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. c BewD ist beispielsweise das Unterhalten und Ändern von Bauten und Anlagen bewilligungsfrei möglich, wenn keine bau- oder umweltrechtlich relevanten Tatbestände betroffen sind. Art. 7 Abs. 1 BewD enthält allerdings den Vorbehalt, dass auch diese Bauvorhaben einer Baubewilligung benötigen, wenn sie ausserhalb der Bauzone liegen und geeignet sind, die Nutzungsordnung zu beeinflussen, indem sie beispielsweise den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen. Weiter enthält Art. 7 Abs. 2 BewD den Vorbehalt, dass die in Art. 6 und 6a BewD genannten Bauvorhaben trotzdem baubewilligungspflichtig sind, wenn sie beispielsweise den Gewässerraum oder den Wald sowie das entsprechende Schutzinteresse betreffen.

Nach Art. 28 Abs. 2 SG[16] bedürfen kleinere Bauvorhaben an Strassen wie das Instandhalten, das Instandstellen und die Erneuerung grundsätzlich keiner Bewilligung. Was unter diesen Begriffen zu verstehen ist, wird in den Materialien zum Strassengesetz wie folgt erläutert: «Unter Instandhalten fällt der betriebliche Unterhalt (Reinigung, Winterdienst, Grünpflege, kleine Reparaturen). Das Instandstellen umfasst Arbeiten wie das Flicken der Fahrbahnoberfläche. Ein neuer Fahrbahnbelag hingegen stellt eine Erneuerung dar».[17] Weiter halten die Materialien zum Strassen-

[13] Beilage 4 zur Beschwerdeantwort vom 17. April 2026.
[14] Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700).
[15] Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1).
[16] Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11).
[17] Vortrag des Regierungsrates vom 4. Juni 2008 zum Strassengesetz, S. 16.

gesetz fest, dass Erhaltungsmassnahmen an einer Strasse ohne Auswirkungen auf Raum und Umwelt bewilligungsfrei sind.[18] Eine Baubewilligungsfreiheit besteht aber nur insofern die bisherige Breite, Höhe und Belagsart nicht verändert werden, denn für solche baulichen Umgestaltungen von Strassen und Wegen ist nach Art. 23 Abs. 1 Bst. d SV[19] eine Baubewilligung notwendig. Die Verbreiterung der Fahrspur, die Veränderung deren Niveaus oder der Einbau eines anderen Strassenbelags fällt folglich immer unter die Baubewilligungspflicht.[20] Schliesslich halten die Materialien zum Strassengesetz fest, dass Ersatzbauten raumwirksam sind, eine Abstimmung mit anderen Interessen bedingen und deshalb eine bewilligungspflichtige Neubaute darstellen.[21]

c) Allem vorab ist anzumerken, dass der Beschwerdegegner 1 den strittigen Weg unbestrittenerweise in den letzten Jahren baulich verändert hat und im Nachhinein den früheren Zustand des Wegs vor den vorgenommenen Bauarbeiten nicht eindeutig zu beweisen vermag. Aus verschiedenen Fotos in den vorliegenden Akten und insbesondere beim Vergleich des aktuellen Zeitreise-Luftbildes von Swisstopo aus dem Jahr 2024 mit den älteren Versionen aus den früheren Jahren, ist allerdings deutlich erkennbar, dass gewisse Abschnitte des strittigen Wegs in den letzten Jahren mit einem neuen Belag ausgestattet wurden. Insbesondere im höher gelegenen Bereich des Wegs auf der Grasweide bei der Grenze zwischen den Parzellen Nrn. A._____ und H._____ vor dem Übergang in den Wald ist auf den Luftbildern von Swisstopo gut erkennbar, dass dort bis mindestens 2021 kein Belag vorhanden war und seit 2024 ein solcher verbaut ist. Gleiches gilt für den unteren Abschnitt des Wegs auf der Parzelle Nr. I._____. Der Einbau eines 12 cm dicken Mergelkiesbelags im erwähnten oberen Bereich des Wegs wird denn auch im technischen Kurzbericht der Firma K._____ vom 7. Oktober 2025 bestätigt.[22] Weiter führt der erwähnte Kurzbericht auf Seite 8 aus, dass stellenweise auch auf Wegabschnitten im Bereich des Waldes eine Ergänzung der Fahrspur mit einer Mergelschicht erfolgt ist. Das Foto auf Seite 7 des Kurzberichts, das einen Wegabschnitt im Wald zeigt, ist zudem wie folgt beschrieben: «Der am 17.02.2021 festgestellte Zustand zeigte, dass es sich beim Weg um einen befestigten Erdboden handelte». Weiter wird auf S. 10 des Kurzberichts ausgeführt, dass im Bereich der untersten Kurve der vorhandene, verschlammte und durchnässte Boden im Zuge der Unterhaltsarbeiten gezielt stabilisiert, drainiert und dessen Untergrund mit Schottermaterial aufgefüllt wurde. Sodann sei auch dieser Bereich des Wegs mit einer Mergeldeckschicht ausgestattet worden. Auf den betreffenden Fotos auf Seite 10 des Kurzberichts ist schliesslich erkennbar, dass der Erdboden auf diesem Wegabschnitt offensichtlich bis mindestens 2021 noch keinen Belag aufgewiesen hat. Insofern die Beschwerdegegnerschaft vorbringt, dass der Weg früher teilweise sogar betoniert und mit Armierungseisen versehen gewesen sei, ist mangels Vorliegens gegenteiliger Belege davon auszugehen, dass ein entsprechender Belag auf dem Weg ohne Baubewilligung eingebaut wurde und somit dieser Zustand des Wegs im vorliegenden Fall nicht von Relevanz sein kann.

Nach dem Gesagten wird deutlich, dass es sich vorliegend schon nur aufgrund des Einbaus des Mergelkies-Belags auf verschiedenen Abschnitten des bisherigen Erdwegs nicht mehr um baubewilligungsfreie Unterhaltsarbeiten im Sinne eines 1:1-Ersatzes des bisherigen Wegs handeln kann, sondern dass es sich vielmehr um eine baubewilligungspflichtige Ersatzbaute handelt. Auch mit Blick auf die zahlreichen, auf dem Weg neu eingebauten Entwässerungsrinnen wird deutlich, dass die Schwelle der baubewilligungsfreien Unterhaltsarbeiten überschritten wurde und es sich hier um ein Vorhaben handelt, welches im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens auf seine Rechtmässigkeit hin überprüft werden muss. Die angepasste und mit zusätzlichen Querrinnen erweiterte Entwässerung, welche gemäss der Stellungnahme des AWN vom 14. April 2026 direkt in den Wald erfolgt, zeigt weiter auf, dass das Vorhaben raumwirksam ist und Auswirkungen auf

---

18 Vortrag des Regierungsrates vom 4. Juni 2008 zum Strassengesetz, S. 18.
19 Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1).
20 Vgl. BSIG-Weisung Nr. 7/732.11/16.1 vom 20. Juli 2018.
21 Vortrag des Regierungsrates vom 4. Juni 2008 zum Strassengesetz, S. 16.
22 Beilage 4 zur Beschwerdeantwort vom 17. April 2026, S. 8.

die Umwelt hat. Konkret betroffen ist aber nicht nur der Wald durch die Entwässerung an sich, sondern auch ein Gewässer, welches vom strittigen Weg im Bereich der unteren Kurve bei der Grenze zwischen den Parzellen Nrn. I._____ und H._____ gequert wird. Das Vorhaben ist folglich nicht nur auf die Übereinstimmung mit den massgeblichen waldrechtlichen, sondern auch gewässerschutzrechtlichen Vorschriften zu beurteilen.

Gesteigerte Auswirkungen auf Raum und Umwelt ergeben sich schliesslich auch aufgrund der mit dem Ausbau ermöglichten Umnutzung des bisherigen Karr- bzw. Forstwegs zu einer wesentlich einfacher befahrbaren Erschliessungsstrasse. Der erfolgte Ausbau ermöglicht verständlicherweise ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, was wiederum zu einer Mehrbelastung führen kann. Auch deshalb besteht folglich ein öffentliches Interesse an einer vorgängigen Kontrolle.

Betreffend die erfolgten Feststellungen des AWN bleibt darauf hinzuweisen, dass die Fachbehörde die Situation gestützt auf mehrere Augenscheine vor Ort beurteilt hat. Es fand mit dem Augenschein vom 14. Januar 2021 nicht nur eine Begehung des strittigen Wegs vor dessen Umbau statt, sondern auch (mindestens) eine solche während der laufenden Bauarbeiten beziehungsweise nach dem erfolgten Umbau am 25. November 2024. Die sodann gestützt darauf von der Fachbehörde formulierten Einschätzungen – sowohl in der Aktennotiz zur ersten Begehung vom 14. Januar 2021 als auch im Schreiben vom 12. Dezember 2024 an die Vorinstanz, in der Aktennotiz vom 17. Dezember 2024 zu Händen des Beschwerdeführers sowie in der Stellungnahme vom 14. April 2026 im vorliegenden Beschwerdeverfahren – sind allesamt übereinstimmend, verständlich und erscheinen glaubhaft. Es kann folglich ohne weiteres auf diese fachbehördlichen Einschätzungen abgestellt werden, die gegenteilig lautenden Vorbringen der Beschwerdegegnerschaft vermögen keine Zweifel an deren Richtigkeit zu wecken.

Hinzu kommt, dass bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen die Schwelle für die Bejahung der Baubewilligungspflicht aufgrund der erhöhten Empfindlichkeit baulicher Eingriffe generell tiefer liegt als bei Vorhaben innerhalb der Bauzone.[23] Die Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet bildet ein zentrales Anliegen der Raumplanung.[24] Gebiete ausserhalb der Bauzone sind deshalb für Bauvorhaben jeder Art und Grösse besonders empfindlich.[25]

Vor dem Hintergrund der soeben erfolgten Ausführungen kann letztlich offenbleiben, ob der strittige Weg im Zuge der erfolgten Bauarbeiten auch verbreitert wurde. Die Ausführungen des AWN in der Stellungnahme vom 14. April 2026 und im Schreiben vom 12. Dezember 2024 sowie die betreffenden Fotos deuten zumindest auf eine Wegverbreiterung hin. Gleiches gilt betreffend die strittige Qualität der vom Beschwerdegegner 1 vorgenommenen Bauarbeiten am Weg, worüber im vorliegenden Verfahren ebenfalls nicht zu befinden ist. So oder so ist das Bauvorhaben baubewilligungspflichtig und die erwähnten Punkte verlangen die Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens.

4. Rückweisung an die Vorinstanz

a) Die Beschwerdeinstanz entscheidet gemäss Art. 72 Abs. 1 VRPG[26] in der Sache oder weist die Akten ausnahmsweise und mit verbindlichen Anordnungen an die Vorinstanz zurück. Die Bestimmung verbietet der Beschwerdebehörde nicht, kassatorisch unter Rückweisung an die Vorinstanz zu entscheiden. Die Beschwerdeinstanz soll von dieser Möglichkeit aber nur ausnahms-

[23] Vgl. Inforaum VLP-ASPAN 5/2010 S. 4.
[24] Vgl. BGE 132 II 21 E. 6.4.
[25] Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band I, 5. Aufl., Bern 2020, Art. 1b N. 7 Bst. a.
[26] Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21).

weise Gebrauch machen. Es müssen besondere Gründe vorliegen, welche die prozessökonomischen Gesichtspunkte überwiegen. Mangelnde Entscheidreife der Angelegenheit kann einen solchen Grund darstellen, sofern die Beschwerdebehörde selber umfassende Beweismassnahmen durchführen müsste.[27]

Wird ein Bauvorhaben ohne Baubewilligung oder in Überschreitung einer Baubewilligung ausgeführt oder werden bei der Ausführung eines bewilligten Vorhabens Vorschriften missachtet, so verfügt die zuständige Baupolizeibehörde die Einstellung der Bauarbeiten; sie kann ein Benützungsverbot erlassen, wenn es die Verhältnisse erfordern (vgl. Art. 46 Abs. 1 BauG). Die Baupolizeibehörde setzt sodann der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer oder der Baurechtsnehmerin bzw. dem Baurechtsnehmer eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands unter Androhung der Ersatzvornahme (vgl. Art. 46 Abs. 2 BauG). Die Wiederherstellungsverfügung wird aufgeschoben, wenn die pflichtige Person innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung ein Gesuch um nachträgliche Baubewilligung einreicht (Art. 46 Abs. 2 Bst. b BauG). Im nachträglichen Baubewilligungsverfahren wäre sodann zu prüfen, ob das Bauvorhaben ganz oder teilweise bewilligt werden kann (Art. 46 Abs. 2 Bst. c BauG). In diesem Zusammenhang bleibt darauf hinzuweisen, dass diesfalls die Unterschrift des Beschwerdeführers als Grundeigentümer der vom Bauvorhaben betroffenen Parzellen Nrn. A._____, B._____ und H._____ im vorliegenden Fall entbehrlich wäre, da die Beschwerdegegnerschaft auch ohne dessen Zustimmung ein schutzwürdiges Interesse an der Behandlung eines nachträglichen Baugesuchs hat.[28]

b) Wie sich aus den vorangehenden Ausführungen ergibt, sind die erfolgten Bauarbeiten am Weg auf den Parzellen Walkringen Grundbuchblatt Nrn. A._____, B._____, H._____, I._____ sowie J._____ baubewilligungspflichtig und bedürfen demnach einer Baubewilligung. Da die Vorinstanz jedoch von einem baubewilligungsfreien Vorhaben ausging, stellte sie dies in der angefochtenen Verfügung vom 16. Februar 2026 fest und sah diesbezüglich von weiteren baupolizeilichen Massnahmen sowie der Gewährung der Gelegenheit zur Einreichung eines nachträglichen Baugesuchs an die Beschwerdegegnerschaft ab. Es ist nicht Sache der BVD als Rechtsmittelbehörde, ein Wiederherstellungs- oder gegebenenfalls nachträgliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Folglich bedarf es seitens der BVD auch keiner Feststellung betreffend die Verhältnismässigkeit eines allfälligen Rückbaus des strittigen Wegs (siehe dazu das betreffende Rechtsbegehren der Beschwerdegegnerschaft in ihrer Beschwerdeantwort vom 17. April 2026).

Ziffer 3 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung wird deshalb aufgehoben und die Sache zur Fortsetzung des Verfahrens im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. Die Beschwerde ist folglich gutzuheissen.

5. Beweismittel und Kosten

a) Die massgeblichen Sachverhaltselemente konnten anhand der zur Verfügung stehenden Akten genügend überprüft bzw. festgestellt werden. Auf den von der Beschwerdegegnerschaft beantragten Augenschein und die Zeugenbefragung konnte daher verzichtet werden, da von dieser Beweismassnahme keine relevanten Erkenntnisse zu erwarten waren; insbesondere ist nicht anzunehmen, dass an einem Augenschein neue Erkenntnisse zum früheren Zustand des Wegs

[27] Ruth Herzog, a.a.O., Art. 72 N. 8.
[28] Aldo Zaugg/Peter Ludwig, a.a.O., Art. 34/34a N. 10.

gewonnen werden könnten. Diese sogenannte antizipierte Beweiswürdigung verletzt den Anspruch auf rechtliches Gehör nicht.[29]

b) Bei diesem Ausgang des Verfahrens unterliegt die Beschwerdegegnerschaft. Sie hat die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Diese werden bestimmt auf eine Pauschalgebühr von CHF 1200.– (Art. 103 Abs. 2 VRPG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 GebV[30]). Der Beschwerdegegner 1 und die Beschwerdegegnerin 2 haften solidarisch für den gesamten Betrag (Art. 106 VRPG).

c) Die unterliegende Partei hat der Gegenpartei die Parteikosten zu ersetzen, sofern nicht deren prozessuales Verhalten oder die besonderen Umstände eine andere Teilung oder Wettschlagung gebieten oder die Auflage der Parteikosten an das Gemeinwesen als gerechtfertigt erscheint (Art. 108 Abs. 3 VRPG). Die Beschwerdegegnerschaft hat folglich dem Beschwerdeführer die Parteikosten zu ersetzen (Art. 108 Abs. 3 VRPG). Die Kostennote des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers vom 7. Juli 2026 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Beschwerdegegnerschaft hat somit dem Beschwerdeführer die Parteikosten von CHF 3812.30 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zu ersetzen. Der Beschwerdegegner 1 und die Beschwerdegegnerin 2 haften solidarisch für den gesamten Betrag (Art. 106 VRPG).

III. Entscheid

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Ziffer 3 des Dispositivs der Verfügung der Gemeinde Walkringen vom 16. Februar 2026 wird aufgehoben und die Sache wird zur Fortsetzung des Verfahrens im Sinne der Erwägungen an die Gemeinde Walkringen zurückgewiesen.

2. Die Verfahrenskosten von CHF 1200.– werden der Beschwerdegegnerschaft zur Bezahlung auferlegt. Der Beschwerdegegner 1 und die Beschwerdegegnerin 2 haften solidarisch für den gesamten Betrag. Das Inkasso erfolgt mit separater Zahlungseinladung.

3. Die Beschwerdegegnerschaft hat dem Beschwerdeführer die Parteikosten im Betrag von CHF 3812.30 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zu ersetzen. Der Beschwerdegegner 1 und die Beschwerdegegnerin 2 haften solidarisch für den gesamten Betrag.

---

[29] BVR 2017 S. 255 E. 5.1, 2012 S. 252 E. 3.3.3, je mit Hinweisen.

[30] Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21).

IV. Eröffnung

- Herrn Rechtsanwalt D._____, eingeschrieben
- Herrn Rechtsanwalt G._____, eingeschrieben
- Baupolizeibehörde der Gemeinde Walkringen, eingeschrieben
- Amt für Gemeinden und Raumordnung, per E-Mail, zur Kenntnis
- Amt für Wald und Naturgefahren, per E-Mail, zur Kenntnis

Bau- und Verkehrsdirektion

Die Direktorin

Evi Allemann
Regierungsrätin

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Rückweisungsentscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 61 i.V.m. Art. 74 Abs. 3 VRPG erfüllt sind. Eine allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in vier Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid und andere greifbare Beweismittel sind beizulegen.